# Bundesamt für Sozialversicherung

# Kreisschreiben zur Einführung der linearen Rentenskala bei laufenden Renten (KSLRS)

gültig ab 1. Januar 2003

#### Vorwort

Bei der bisherigen Ermittlung der Rentenskala wurden die vor oder ab 1973 zurückgelegten Beitragszeiten unterschiedlich bewertet. Bei der Bestimmung der Höhe der Teilrenten wurden für Zeiten vor 1973 nämlich bei der Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsansätze 4 Lohnprozente bzw. für Zeiten ab 1973 7,8 Lohnprozente angerechnet. Dies hatte zur Folge, dass Teilrenten, die noch auf zahlreichen Beiträgen aus der Zeit vor 1973 beruhen, kleiner ausfallen als diejenigen, die sich vor allem aus Beiträgen ab 1973 ergeben. Zur Vermeidung von aufwändigen Berechnungen nach den EU Koordinationsregeln wird die lineare Rentenskala mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommen eingeführt. Eine lineare Rentenskala hätte sich ab 2017 automatisch ergeben, da in diesem Zeitpunkt kein Neurentner mehr Beiträge vor 1973 aufzuweisen hätte.

Von der Einführung der linearen Rentenskala sind nicht nur neu entstehende Renten betroffen, sondern auch die beim Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens bereits laufenden Teilrenten. Das vorliegende Kreisschreiben ist ausschliesslich für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freizügigkeitsabkommens laufenden Renten anwendbar.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich
2.	Berechnung der linearen Skala
2.1	Im allgemeinen
2.2	Plafonierung
2.3	Minimalgarantiefälle
2.4	Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung
2.4.1	Im Allgemeinen
2.4.2	Bildung der Rentnerfamilien
2.5	Flexibles Rentenalter
2.5.1	Vorbezugskürzung
2.5.2	Renten mit Aufschubszuschlag
3.	Sonderfälle
3.1	Waisenrente im Betrag der nach den Bestimmungen über die 9. AHV-Revision festgesetzten
	Waisenrenten (SF-Code 36)
3.2	Besitzstandsgarantie aus dem Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein (SF-Code 78)
3.3	Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frank- reich-Abkommen (SF-Code 79)
4.	Zentrales Rentenregister
4.1	Im Allgemeinen
4.2	Testspiel
4.3	Umrechnungsmitteilungen der ZAS
5.	Information an Versicherte
6.	Information an Versicherungsträger
7.	Rückwirkende Fälle
8.	Inkrafttreten

#### 1. Geltungsbereich

- Mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens werden sämtliche laufenden Teilrenten ins Prorata-System überführt. Dies gilt sowohl für Renten, die unter Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt wurden (Sonderfallcodes 44-46 und 48-53), als auch für ausserordentliche Renten in Minimalgarantiefällen.
- Das vorliegende Kreisschreiben regelt ausschliesslich die Anpassung der Rentenskala bei den laufenden Teilrenten. Keine Anwendung findet dieses Kreisschreiben hingegen bei Teilrenten, auf die der Anspruch erst nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommen entstanden ist. Demzufolge werden auch die abgefundenen niedrigen Teilrenten (IF) nicht angepasst.
- Als laufende Renten gelten alle Teilrenten, auf die der Anspruch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freizügigkeitsabkommens entstanden ist, und die ab diesem Zeitpunkt noch während mindestens eines Monates beansprucht werden können. Ist der Anspruch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freizügigkeitsabkommens entstanden, so werden die Renten auch dann als laufende Renten behandelt, wenn sie wegen verspäteter Anmeldung oder aus anderen Gründen erst später festgesetzt und ausbezahlt werden können.
- Die Einführung des Prorata-Systems tangiert ausschliesslich die Rentenskala. Nicht betroffen davon ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen.
- 1005 Die neuen höheren Renten werden erstmals ab 1. Juni 2002 ausbezahlt.

#### 2. Berechnung der linearen Skala

#### 2.1 Im allgemeinen

- 2001 Die Abstufung der Teilrenten ist in Artikel 52 AHVV geregelt.
- Für die Festsetzung der neuen Rentenskala ist wie folgt vorzugehen. Die Beitragsdauer der rentenberechtigten Person vor 1973 (Jahre und Monate) und ab 1973 (Jahre und Monate) wird addiert. Die vollen Beitragsjahre (inkl. Zusatzjahre) werden schliesslich ins Verhältnis zu den vollen Beitragsjahren des Jahrganges gesetzt.
- 2003 Bei der Ermittlung der linearen Rentenskala wird die gleiche Anzahl Zusatzjahre angerechnet wie bisher (U.U. mit Sonderfall-Code 61).
- Bei Renten, die unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt wurden (SF-Code 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, und 53), wird die neue Rentenskala nach den allgemeinen Regeln ermittelt, d.h. mit den ausländischen Versicherungszeiten.
- Zu beachten ist, dass der Jahrgang der im Dezember geborenen Versicherten, deren Anspruch auf die Altersrente vor dem 1. Januar 1997 entstanden ist, für die Vollrente 45 bzw. 42 Beitragsjahre aufweisen muss.
- Die Einführung der linearen Rentenskala darf bei bereits laufenden Renten zu keiner tieferen Rentenskala führen. Bei Altersrenten, die in den Jahren 1997 und 1998 vorbezogen wurden, können sich u.U. Verschlechterungen in der Rentenskala ergeben. Führen die neuen Berechnungsvorschriften zu einer tieferen Rentenskala, so ist die alte Rentenskala beizubehalten. Diese Renten werden im ZRR durch den neuen SF-Code 63 gekennzeichnet. Bei künftigen Rentenerhöhungen werden diese Renten auch angepasst.

- 2007 Der ab 1. Juni 2002 gültige lineare Skalenwähler befindet sich im Anhang I dieses Kreisschreibens.
- 2008 Im Anhang II dieses Kreisschreibens befindet sich ausserdem das geänderte Datenflussdiagramm zur Ermittlung der neuen Rentenskala.

#### 2.2 Plafonierung

- Eine höhere Rentenskala bei einem oder beiden Ehegatten hat in der Regel auch eine Änderung der gewichteten Rentenskala zur Folge und somit Einfluss auf die plafonierten Renten der Ehegatten. Nach der Änderung der Rentenskala ist daher die Plafonierung zu überprüfen. In seltenen Fällen kann eine durch die Anwendung der linearen Rentenskala ausgelösten Rentenerhöhung dazu führen, dass die Rente eines Ehegatten nach der Plafonierung tiefer ausfällt. In diesen Fällen besteht jedoch keine Besitzstandsgarantie auf der vorangegangenen höheren Rente.
- Die Plafonierung ist auch dann zu prüfen, wenn die niedrige Teilrente eines Ehegatten abgefunden wurde (IF).
- 2011 Die obigen Bestimmungen gelten auch für plafonierte Kinder- und Waisenrenten.

# 2.3 Minimalgarantiefälle

Fälle, in denen eine ausserordentliche Rente als Minimalgarantie ausgerichtet wird, weil diese höher ist als die seinerzeit ermittelte ordentliche Rente (Mutterwaisenrenten und Renten von verheirateten Frauen, deren Mann eine vollständige Beitragsdauer aufweist), ist auch die Rentenskala der ordentlichen Rente neu festzusetzen. Fällt danach der Betrag der ordentlichen Rente gleich oder höher aus als die bisherige ausserordentliche Rente, wird diese durch die ordentliche Rente ersetzt. Für die Eintragung im zentralen Rentenregister siehe Rz 4005.

# 2.4 Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung

#### 2.4.1 Im Allgemeinen

2013 Bei allen Rentnerfamilien ist zu prüfen, ob die Kinder- und Waisenrenten nach der Änderung der Rentenskala wegen Überversicherung gekürzt werden müssen, unabhängig davon, ob vor der Korrektur der Rentenskala schon eine Kürzung bestand.

#### 2.4.2 Bildung der Rentnerfamilien

- Zu einer Rentnerfamilie zählen alle Angehörigen, für die eine Zusatz-, Waisen-, oder Kinderrente aus dem gleichen AHV-System beansprucht werden kann. Somit gelten für ordentliche Kinder- und Waisenrenten gemäss
  - 9. Revision die Kürzungsbestimmungen von Rz 663 RWL (in der bis 31. Dezember 1996 gültigen Fassung) und
  - 10. Revision grundsätzlich die Bestimmungen von Rz 5656 ff. RWL.
- Für überführte Kinderrenten ist stets eine eigene Überversicherungsberechnung vorzunehmen. Altrechtliche Kinderrenten, die nicht überführt wurden, sind nicht in diese Berechnung einzubeziehen. Nicht überführte Kinderrenten werden nach den bis anhin für sie gültigen Bestimmungen gekürzt. Dabei ist zu beachten, dass die überführten Kinderrenten bei der altrechtlichen Überversicherungberechnung nicht zu berücksichtigen sind.
- 2016 Das Gleiche gilt auch für jene Fälle, in welchen bisher sowohl Kinderrenten nach neuem als auch nach altem Recht beansprucht werden konnten. Ebenso sind überführte Kinderrenten und neurechtliche Kinderrenten nicht in die gleiche Überversicherungsberechnung einzubeziehen.
- 2017 Hat beispielsweise ein Versicherter Anspruch auf drei Kinderrenten für die Kinder aus der bestehenden Ehe sowie

- auf zwei überführte Kinderrenten aus einer früheren geschiedenen Ehe, so sind für die Überversicherungsberechnung folgende Rentnerfamillien zu bilden.
- Gegenstand der ersten Berechnung bilden die nicht überführten Renten, d.h. die Rente des Vaters, die Zusatzrente für die Ehefrau sowie drei Kinderrenten aus der bestehenden Ehe. In einer zweiten Berechnung werden ausschliesslich die überführten Kinderrenten zur Rente des Vaters berücksichtigt. Auf der Grundlage der überführten Kinderrenten (massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) ist eine hypothetische IV-Rente des Vaters einzubeziehen.

#### 2.5 Flexibles Rentenalter

#### 2.5.1 Vorbezugskürzung

- Weil bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der Kürzungsbetrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent (bzw. 3,4 Prozent für Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947) der vorbezogenen Rente entspricht, ist nach der Anpassung der Rentenskala auch die Vorbezugskürzung neu zu berechnen.
- 2020 Besteht Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau, so gilt der gleiche Kürzungssatz wie für die Altersrente.

## 2.5.2 Renten mit Aufschubszuschlag

2021 Bei sämtlichen abgerufenen Renten wird der bisherige Aufschubszuschlag durch die Anpassung der Rentenskala nicht tangiert. Sowohl bei den Renten, die vor als auch bei denjenigen, die nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revison abgerufen oder mutiert wurden, bleibt der bisherige Aufschubszuschlag unverändert.

#### 3. Sonderfälle

## 3.1 Waisenrente im Betrag der nach den Bestimmungen über die 9. AHV-Revision festgesetzten Waisenrenten (SF-Code 36)

3001 Übersteigt der Betrag der bisherigen Waisenrente denjenigen, der sich aufgrund der Änderung der Rentenskala ergibt, so wird der bisherige Betrag der Waisenrente weiter ausgerichtet. Diese Fälle sind weiterhin mit dem Sonderfall-Code 36 zu kennzeichnen. Ist der neue Betrag höher, so entfällt der SF-Code 36.

# 3.2 Besitzstandsgarantie aus dem Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein (SF-Code 78)

- 3002 Übersteigt der Betrag der bisherigen Rente denjenigen, der sich aufgrund der Änderung der Rentenskala ergibt, so wird der bisherige Betrag weiter ausgerichtet. Dies Fälle sind weiterhin mit dem entsprechenden Sonderfall-Code zu kennzeichnen.
- 3003 Bei Fällen, in welchen eine Ehepaarrenten überführt wurde, ist bei der Prüfung der Besitzstandsgarantie auf die Summe aller Renten nach der Anpassung der Rentenskala abzustellen (inkl. Kinderrenten), die vom Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz ausgerichtet werden.
- 3004 Ist diese Summe gleich hoch oder höher als die bisher garantierten Renten, so entfällt der SF-Code 78.
- 3005 Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, die höheren Rentenbeträge den liechtensteinischen AHV-IV-Anstalten zu melden.

# 3.3 Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen (SF-Code 79)

- 3006 Der Differenzbetrag wurde seinerzeit bei der Festsetzung der schweizerischen Altersrente vollumfänglich zur Hauptrente geschlagen. Bei den früheren Ehepaarrenten wurde dieser Differenzbetrag mit der Überführung hälftig auf beide Ehegatten aufgeteilt.
- Nach der Anpassung der Rentenskala ist der neue Rentengrundbetrag mit dem bisherigen Rentengrundbetrag zu vergleichen. Auszugehen ist dabei von den tatsächlichen Rentenbeträgen, d.h. allenfalls von den plafonierten Renten. Der Differenzbetrag verringert sich in dem Ausmass, wie sich die Grundbeträge aller Renten der betreffenden Rentnerfamilie erhöhen. Bei Fällen, in welchen eine Ehepaarrente überführt wurde, sind beide Einzelrenten (inkl. allfälliger Kinderrenten) in die Berechnung einzubeziehen.
- 3008 Übersteigt die Erhöhung den bisherigen Differenzbetrag, so entfällt der SF-Code 79.

## 4. Zentrales Rentenregister

# 4.1 Im Allgemeinen

- Die Einführung des Prorata-Systems bei laufenden Renten erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Rentenanpassung, d.h. dezentral. Ausgleichskassen, die die Anpassung der Rentenskala nicht selber durchführen möchten, können diese durch die ZAS vornehmen lassen. Den übrigen Ausgleichskassen wird die Möglichkeit geboten, die von der ZAS zur Verfügung gestellten EDV-Programme zu verwenden.
- Die ZAS passt die im zentralen Rentenregister gespeicherten Renten selbst an. Die Ausgleichskassen haben daher bei Änderungen in der Rentenskala keine Abgangs- und Zuwachsmeldungen ans zentrale Rentenregister zu machen. Die Daten der von der Anpassung der Rentenskala

betroffenen Fälle werden den Ausgleichskassen durch die ZAS gemäss den "Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren" gemeldet (vgl. Anhang III).

- 4003 Um den speziellen Bedürfnissen der Anpassung der Rentenskala Rechnung zu tragen, wird der Folgerecord 03 um das Feld der alten Rentenskala erweitert (vgl. Anhang III).
- 4004 Renten, deren Betrag aufgrund der linearen Rentenskala ändert, werden von der die ZAS mit Anspruchsende 05.2002 in Abgang bzw. mit Anspruchgsbeginn 06.2002 in Zuwachs genommen. Das Niveaujahr wird hingegen nicht geändert.
- Wird eine ausserordentliche Rente, die als Minimalgarantie ausgerichtet wurde, im Rahmen der Anpassung der Rentenskala durch die höhere ordentliche Rente ersetzt (vgl. Rz 2011), ist die Leistungsart zu ändern. Die ZAS wird in diesen Fällen den Ausgleichskassen trotzdem die ausserordentliche Rente mit Kommentar k melden.
- 4006 Die Änderung der Rentenskala führt zu keinem Registerwechsel, d.h. Renten, welche sich im Register gemäss 9. Revision befinden, bleiben weiterhin in diesem Register.

#### 4.2 Testspiel

Auf Wunsch kann die ZAS den AK, welche die lineare Rentenskala selber einführen ein Testspiel mittels Filetransfer oder auf einem magnetisierten Datenträger zur Verfügung stellen (vgl. Zeitplan im Anhang IV).

# 4.3 Umrechnungsmitteilungen der ZAS

4008 Für das Verfahren zwischen der ZAS und den AK (Umrechnungsmitteilungen der ZAS und deren Verarbeitung durch die AK etc.) gilt das Kreisschreiben über die Umrechnung der Renten sinngemäss. In Abweichung zum

Verfahren über die Rentenerhöhung wird die ZAS den Ausgleichskassen nicht den gesamten Rentenbestand melden, sondern nur jene Fälle, in denen sich Änderungen in der Rentenskala bzw. dem Rentenbetrag ergeben haben.

Die ZAS wird hinsichtlich Form, Aufbereitung und Zustellung der Umrechnungsmitteilungen und der Lieferung des Testspiels und/oder der Umrechnungsprogramme auf die Angaben der einzelnen Ausgleichskasse abstellen, wie sie für die letztmalige Rentenerhöhung massgebend waren. Ausgleichkassen, die die Daten in einer anderen Form erhalten möchten, haben der ZAS bis zum 30. April 2002 ihre Wünsche bekanntzugeben (vgl. Rz 4007).

#### 5. Information an Versicherte

- Die von der Änderung der Rentenskala bzw. des Rentenbetrages betroffenen Versicherten sind durch die Ausgleichskassen zu informieren.
- Den Ausgleichskassen wird ein Formbrief zur Orientierung der leistungsberechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Ausgleichskassen haben ausschliesslich diese Texte zu verwenden.
- Die Ausgleichskassen haben die angepassten Renten grundsätzlich nicht zu verfügen. Auf schriftliches Verlangen der rentenberechtigten Person ist jedoch eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Für den Verfügungserlass gilt Rz 9004 ff. RWL.

# 6. Information an Versicherungsträger

Die Ausgleichskassen haben im Rahmen der Anpassung der Rentenskala dem Unfallversicherer den neuen Rentenbetrag grundsätzlich nicht mitzuteilen. Bei späteren Mutationen gilt hingegen wiederum das ordentliche Meldeverfahren.

- Die Ausgleichskassen haben den ausländischen Versicherungsträgern grundsätzlich keine Mitteilungen von Amtes wegen über die Leistungsverbesserungen der Versicherten zu erteilen. Die neuen Rentenbeträge sind nur auf Anfrage des ausländischen Versicherungsträgers im Rahmen des zwischenstaatlichen Rentenfeststellungsverfahrens mitzuteilen.
- Hingegen sind sämtliche Fälle, die vor der Anpassung der Rentenskala den Sonderfall-Code 78 aufgewiesen haben und bei denen sich infolge der Einführung der linearen Rentenskala Änderungen im Rentenbetrag ergeben, durch die Ausgleichskassen an die liechtensteinische AHV-IV-Anstalt zu melden.
- Die EL-Stellen und die Militärversicherung sind analog der periodischen Rentenerhöhung zu informieren.

#### 7. Rückwirkende Fälle

7001 Für die rückwirkende Festsetzung von Renten ist zu beachten, dass für Versicherungsfälle vor dem 1. Juni 2002 zur Ermittlung der Rentenskala die bis zu diesem Zeitpunkt massgebenden Bestimmungen anwendbar sind. Die lineare Rentenskala findet erst ab 1. Juni 2002 Anwendung.

#### 8. Inkrafttreten

8001 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.



# Änderung der Berechnungsvorschriften der AHV/IV-Renten bei Inkrafttreten der bilateralen Verträge am 1. Juni 2002

Dok. 96.812: Berechnungsvorschriften der AHV/IV-Renten, abgeändert durch Dok. 98.581 (Seiten 9–12).

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU entspricht der Teilrentenfaktor grundsätzlich dem Verhältnis «Anzahl Beitragsjahre des Versicherten zu der Anzahl Beitragsjahre des Jahrganges» (Prorata-Abstufung). Dies hat zur Folge, dass die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung der Teilrentenfaktoren und Skalen derart abzuändern sind, dass die Bestimmung der Beitragszeiten vor und nach 1973 entfällt.

Auf den folgenden Seiten wird festgehalten, wie die bis anhin gültigen Berechnungsvorschriften (Dok. 98.581) als Folge der bilateralen Verträge abzuändern sind.

Zur Kontrolle dienen am Schluss der Skalenwähler ab 1. Juni 2002 sowie der Skalenwähler für Männer bei Vorbezug ab 1. Juni 2002.



Bundesamt für Sozialversicherung Office fédéral des assurances sociales Ufficio federale delle assicurazioni sociali Uffizi federal da las assicuranzas socialas

# Berechnungsvorschriften der AHV/IV-Renten (Dak. 96.812)

Um bei vorbezogenen Renten die Rentenskala zu ermitteln, wird neu ein "Skalenwähler bei Rentenvorbezug" erstellt. Dieser wird in Zukunft in die Rententabellen integriert.

Skalenwähler be Rentenvorbezug (1 Jahr)

Eintritt des Versicherungsfalles 1999

Beitragsjah	nre / Anné	es de	cotis	ations	3															7			
des Jahrganges / de la der Versicherten / des assuré(e)s nach / vor / avant le 1.1.173																							
de la classe	nach / dès le	vor /	/ avar	nt le 1	.1.197	73																	
d'âge	1.1. 1973	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	h				
43	0 1 2 3 4 5	0 1 2 3 4 5	1 2 3 4 5 6	2 3 4 5 6 7	2 4 5 6 7 8	3 4 6 7 8 9	4 6 7 9 10	4 6 7 8 11	5 6 7 9 10	6 7 8 9 11 12	6 7 9 10 11 12	7 8 9 11 12 13	7 9 10 11 12 14	8 9 11 12 13 14	9 10 11 12 14 15	9 11 12 13 14 1	10 11 13 14 15 16	12 12 13 14 16 17	11 13 14 15 16 17				
	6 7 8 9 10	6 7 8 9 10	7 8 9 10 11	8 9 10 11 12	9 10 11 12 13	10 11 12 13 14	11 12 13 14 15	12 13 14 15 16	12 14 15 16 17	13 14 13 17 18	14 15 16 17	14 16 17 18 19	15 16 17 19 20	16 17 18 19	16 19 19 20 21	17 18 19 21 23	17 19 20 21 23	18 19 21 23 24	19 20 21 23 25				
	11 12 13 14 15	11 12 13 14 15	12 13 14 15 16	13 14 15 16 17	14 15 16 17 18	15 16 17 18 19	16 17 18 19 20	17 18 19 20 21	18 19 20 21 23	19 20 21 23 24	20 21 23 24 25	20 24 25 26	21 23 25 26 27	23 24 25 26 28	23 25 26 27 28	24 25 26 28 29	25 26 27 28 30	25 27 28 29 30	26 27 28 30 31				
	16 17 18 19 20	16 17 18 19 20	17 18 19 20 21	18 19 20 21 23	19 20 21 23 24	20 21 23 24 25	21 23 24 25 26	23 24 25 26 27	24 25 26 27 28	25 26 27 28 29	26 27 28 29 30	27 28 29 30 31	28 29 30 31 32	2) 30 31 32 33	30 31 32 33 34	30 31 33 34 35	31 32 33 35 36	31 33 34 35 36	32 33 35 36 37				
	21 22 23 24 25	21 23 24 25 26	23 24 25 26 27	24 25 26 27 28	25 26 27 28 29	26 27 28 29 30	27 28 29 30 31	28 29 30 31 32	29 30 31 32 33	30 31 32 33 34	31 32 33 34 35	32 33 34 35 36	33 34 35 36 37	34 35 36 37 38	35 36 37 38 39	36 37 38 39 40	37 38 39 40 41	38 39 40 41 42	38 40 41 42 43				
	26	27	28	29	30	1	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	4				

Um obige Tabelle zu erstellen, muss das Flussdiagramm im Bereich Teilrentenfaktor und Skala angepasst werden (Dok. 96.812, Seiten 9–12).

Auf Seite 9 wird eine neue Bezeichnung eingefügt: n = Anzahl Vorbezugsjahre. Im Flussdiagramm auf Seite 10 wird n als Input-Parameter aufgeführt. Bei der Berechnung der Skalennummer und des Teilrentenfaktors auf Seite 11 wird nach der Anzahl Vorbezugsjahre gefragt. Es wird aufgezeigt, wie die Rentenskala beim Vorbezug zu ermitteln ist. Besteht kein Rentenvorbezug, wird die Rentenskala wie bisher errechnet.

Die bestehenden Seiten 9–12 aus dem Dok. 96.812 sind mit beiliegenden neuen Seiten auszuwechseln.

98.581 Ersetzt im Dok. <del>96.812</del> die Seite 9 1.6.2002 Gültig ab 1.<del>1.1999</del>

# 2. Teilrentenfaktor und Skala

#### 2.1 Bezeichnungen

s<sub>i</sub> = Teilrentenfaktor für die Skala i (siehe Ziffer 2.3)

AN - Jahr des Rentenanspruchbeginns-

A1 - Ceburtejahr des Rentenberechtigten

J1 = Anzahl Beitragsjahre des Jahrganges

J2 - Anzahl Beitragsjahre des Jahrganges vor dem 1.1.1973

- Anzahl Beitragsjahre des Jahrganges nach dem 1.1.1973

V1 = Gesamtzahl der anrechenbaren vollen Beitragsjahre des Versicherten (inklusive allfällige Zusatzjahre)

V2 – Anzahl anrechenbare volle Beitragsjahre des Versieherten vor dem 1-1-1973

V3 – Anzahl anrechenbare velle Beitragsjahre des Versicherten nach dem 1.1.1973

n = Anzahl Vorbezugsjahre Männer (n = 1 oder 2) **← neu** 

B := . . . . . n

Diese Anweisung bedeutet, dass genau die ersten n Nachkommastellen des rechts vom Gleichheitszeichen stehenden Ausdruckes (bei Festkommadarstellung) zu berücksichtigen sind.

Zum Beispiel:

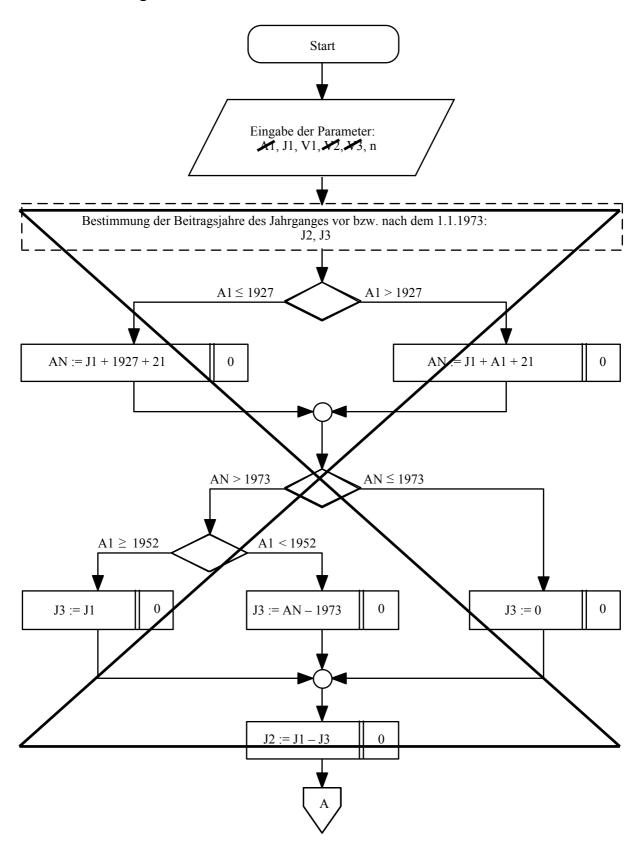
B := 1.2782 + 2 2 ergibt B := 3.27

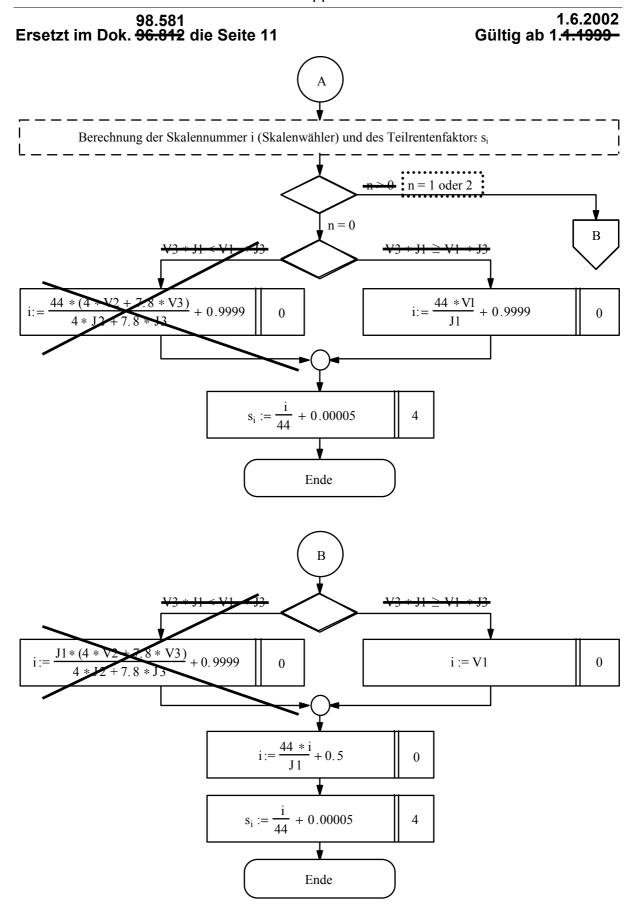
B := 2 \* 7.09 + 2 | 1 | ergibt B := 16.1

98.581 Ersetzt im Dok. <del>96.812</del> die Seite 10

1.6.2002 Gültig ab 1<del>.1.1999</del>-

#### 2.2 Flussdiagramm





98.581 Ersetzt im Dok. <del>96.812</del> die Seite 12

# 2.3 Teilrentenfaktoren s<sub>i</sub>: Gültig ab 1.1.1979

Skala Nr.	Faktor	Skala Nr.	Faktor	Skala Nr.	Faktor
		30	0,6818	15	0,3409
		29	0,6591	14	0,3182
43	0,9773	28	0,6364	13	0,2955
42	0,9545	27	0,6136	12	0,2727
41	0,9318	26	0,5909	11	0,25
40	0,9091	25	0,5682	10	0,2273
39	0,8864	24	0,5455	9	0,2045
38	0,8636	23	0,5227	8	0,1818
37	0,8409	22	0,5	7	0,1591
36	0,8182	21	0,4773	6	0,1364
35	0,7955	20	0,4545	5	0,1136
34	0,7727	19	0,4318	4	0,0909
33	0,75	18	0,4091	3	0,0682
32	0,7273	17	0,3864	2	0,0455
31	0,7045	16	0,3636	1	0,0227

## Skalenwähler ab 1. Juni 2002

Beitragsjahre	Be	itrad	ısjah	re d	es Ja	ahra	ange	<del>2</del> S																																				
des		_	•			•	•		36	35	34	33 3	32	31	30	29	28	27	26	25	24 :	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26	2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27	2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 24 25 26 27 28	2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 24 25 26 27 28 29	2 3 4 5 6 7 8 10 11 12 13 14 15 16 17 19 20 21 22 23 24 25 26 28 29 30	2 3 4 5 6 7 9 10 11 12 13 14 16 17 18 19 20 21 22 24 25 26 27 28 29 31	2 3 4 5 6 8 9 10 11 12 14 15 16 17 18 20 21 22 23 24 25 27 28 29 30 31	2 3 4 5 7 8 9 10 11 13 14 15 16 18 19 20 21 22 24 25 26 27 29 30 31 32	2 3 4 6 7 8 9 11 11 12 13 14 16 17 18 19 21 22 23 24 26 27 27 28 29 31 32 33 33	2 3 4 6 7 8 10 11 12 13 15 16 17 17 19 20 22 22 22 22 22 33 33 33 34	2 3 4 6 7 8 111 12 14 15 115 116 118 119 120 120 120 120 120 120 120 120 120 120	2 3 5 6 7 9 10 11 13 14 16 17 18 20 21 22 22 22 22 22 33 33 33 35 6	2 3 5 6 8 9 110 112 113 115 116 118 119 220 22 23 32 33 33 33 33 33	2 3 5 6 8 9 11 12 14 15 17 18 20 21 22 22 22 22 24 33 33 33 33 33 33 33 33	2 4 5 7 8 10 111 113 114 16 17 119 202 22 223 33 225 33 331 331 335 337 338 440	2 4 5 7 8 10 113 15 16 18 19 22 24 26 27 29 33 2 33 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	2 4 5 7 9 10 12 14 15 17 18 20 22 23 25 27 28 30 31 33 33 33 33 36 33 38 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40	2 4 6 7 9 11 12 14 16 17 19 21 22 24 26 28 31 33 33 33 34 43	2 4 6 8 9 11 13 15 16 18 20 22 23 32 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33	2 4 6 8 110 111 113 115 117 119 221 222 224 226 23 333 333 333 333 333 333 333 333	2 4 6 8 10 112 114 116 118 22 23 25 27 29 31 33 33 35 37 39 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44	2 4 6 8 10 12 14 16 18 20 22 24 26 33 32 33 33 36 33 38 40 42	3 5 7 9 11 13 15 17 19 21 24 26 28 30 32 34 36 38 40 42	3 5 7 9 11 14 16 18 20 22 25 27 29 31 33 36 38 40 42	3 5 7 10 12 14 17 19 21 24 26 28 31 33 35 38 40 42	3 5 8 10 13 15 18 20 22 25 27 30 32 35 37 40 42	3 6 8 11 13 16 19 21 24 26 29 32 34 37 39 42	3 6 9 11 14 17 20 22 25 28 31 33 36 39 42	3 6 9 12 15 18 21 24 27 30 33 36 39 42	4 7 10 13 16 19 22 26 29 32 35 38 41	4 7 11 14 17 21 24 28 31 34 38 41	4 8 11 15 19 22 26 30 33 37 41	4 8 12 16 20 24 28 32 36 40	5 9 14 18 22 27 31 36 40	5 10 15 20 25 30 35 40	6 11 17 22 28 33 39	7 13 19 26 32 38	8 15 22 30 37	18 27 36		30		44
28 29 30 31 32	28 29 30 31 32	29 30 31 32 33	30 31 32 33 34	31 32 33 34 35	31 32 33 35 36	32 33 34 35 37	33 34 35 36 38	34 35 36 37 39	35 36 37 38 40	34 3 36 3 37 3 38 3 39 4 41 4	37 38 39 41 42	38 3 39 4 40 4 42 4 43 4	39 40 42 43	40 42 43	42 43	43 4		44		Е		piel		ar le	obro	nan/	g eir	205	vor	etor	hon	on \	lore	sich	orto	o ac	mä	66	labr	a a n	acta	hall	o bo	ni.
34 35 36	34 35 36	35 36 37	36 37 38	37 38 39	38 39 40	39 40 41	40 41 42	41 42 43	42 43	42 43 44		44									E le	intri edig	itt d Iich	es \ dei	Vers ren	sich 10,	erur so f Hir	ngsf inde	falle et m	s 38 an	B Be im S	eitra Skal	gsja enw	ahre /ähle	auf er au	und uf d	d de er Z	r Ve eile	ersic 10	her in S	te d palt	age e 38	gen 3 die	<b>;</b>
38 39 40 41 42	38 39 40 41 42 43	39 40 41	39 40 41 42 43 44	41 42 43	42 43	43		44												_	g R Z	ang Rent Zeile	im e vo 37	Zei orbe in S	tpur eziel	nkt ( ht, l lte 4	n zur des ledig 41 d	Vor glich	bez 37	uge Bei	es 4 traç	1 Be Isjal	eitra nre,	gsja so 1	ahre finde	auf et m	wei: an i	st. F im S	lat o Skale	die I enw	-rau ähle	, die er au	e ihr uf de	e

# Skalenwähler für Männer bei Vorbezug ab 1. Juni 2002

1 Jahr 2 Jahren  1 1 1 1 2 2 2 2 3 3 3 3 3 4 4 4 4 4 5 5 5 5 5 6 6 6 6 6 7 7 7 7 7 8 8 8 8 8 9 9 9 9 10 10 10 10 11 11 12 12 12 13 13 13 14 14 14 15 15 15 16 16 16 17 17 17 18 18 18 19 19 19 20 20 20 21 21 21 22 22 23 23 23 24 24 24 25 25 25 26 26 26 27 27 27 28 28 28 29 29 29 30 30 30 30 31 31 31 32 32 32 33 34 33 34 35 34 35 36 35 36 37 38 39 40 39 30 30 31 31 32 32 33 34 35 35 36 37 38 39 39 40	Beitragsjahre des Versicherten	Rentenskal	a bei Vorbezug
2 2 2 3 3 4 4 4 4 4 5 5 5 5 5 5 6 6 6 6 6 6 7 7 7 7 7 7 8 8 8 8 8 8 9 9 9 9 9 9 10 10 10 10 11 11 11 12 12 12 12 12 13 13 13 13 14 14 14 15 15 15 15 16 16 16 16 17 17 17 17 18 18 18 19 19 20 20 20 21 21 21 21 22 22 23 23 23 24 24 24 25 25 26 26 26 26 27 27 27 28 28 29 29 30 30 31 31 32 32 33 34 35 36 37 38 39 39 40		1 Jahr	2 Jahren
40 41 42 43 44 44 44 44	2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 41 42	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43

#### Beispiel:

Der Mann zieht seine Rente 2 Jahre vor. Seine Beitragsdauer beträgt 33 Jahre. Im Skalenwähler für Männer bei Vorbezug findet man auf der Zeile 33 in Spalte «Rentenskala bei 2 Jahren Vorbezug» die Grösse 35; d.h. seine Altersrente bemisst sich nach der Rentenskala 35.

#### EINFUEHRUNG DER LINEAREN RENTENSKALA

#### TECHNISCHE ANGABEN BETREFFEND DIE MITTEILUNG DER ERGEBNISSE AN DIE AUSGLEICHSKASSEN

Die vorliegenden Angaben ergänzen die "Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren" (318.106.04), zweiter Teil, Punkt 9.3 ff. - Bestandesmeldung der ZAS an die AK.

Die Angaben der Folgerecords 01 und 02 sind gemäss den genannten Weisungen einzusetzen. Der Folgercord 03 wird durch die bestehenden Angaben und Bemerkungen der ZAS vervollständigt.

# Folgercord 03: Fälle mit Berechnung nach altem Recht (Code Anwendungsgebiet 41 = Zuwachsmeldung 43 = Änderungsmeldung)

Feld	Stellen	Inhalt und Erläuterungen	Dar- stellung
1	1 - 2	Code Anwendungsgebiet: 51	
2	3 - 4	Code Folgerecord: 03	
3	5 - 44	Familienname - Mädchenname, Vorname(n)	2
4	45 - 47	Heimatstaat Gemäss "Die Schlüsselzahlen der Staaten" (318.106.11)	1
5	48	Bruchteil der Rente 0 - Fehlerhafte Rente 1 - Ganze Rente 2 - Halbe Rente 4 - Viertelrente	1
6	49 - 56	Altes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen in Franken	1
7	57 – 61	Alte ersetzte OR alter Monatsbetrag in Franken	1
8	62 – 66	Alter Monatsbetrag in Franken - gegebenenfalls gekürzter oder erhöhter Betrag - gegebenenfalls einschliesslich Aufschubszuschlag	1
9	67 – 68	Alter Sonderfall : 1. Code Gemäss "Liste der Schlüsselzahlen für Sonderfälle" Anhang V RWL	1
10	69 – 70	Alter Sonderfall : 2. Code siehe Erläuterungen zu Feld 9	1
11	71 - 72	Alter Sonderfall: 3. Code siehe Erläuterungen zu Feld 9	1
12	73 - 74	Alter Sonderfall: 4. Code siehe Erläuterungen zu Feld 9	1
13	75 - 76	Alter Sonderfall: 5. Code siehe Erläuterungen zu Feld 9	1

14	77 – 86	Bemerkungen der ZAS Abkürzungen gemäss Rz 4013 des "Kreisschreiben über die Umrechnung der laufenden altrechtlichen Renten"	2
15	87 – 94	Altes durchschnittliches Jahreseinkommen ohne Erziehungsgutschriften in Franken	1
16	95 – 100	Alte angerechnete durchschnittliche Erziehungsgutschriften in Franken	1
17	101 – 105	Alter Aufschubszuschlag in Franken	1
18	106 – 107	Bisherige Skala	1
19	108 - 120	Reserve: Blanks	

#### Nicht benützte Felder mit Blanks versehen

- 1 = Rechtsbündig, nicht benützte Stellen mit Nullen versehen
   2 = Linksbündig, nicht benützte Stellen mit Nullen versehen

# Folgerecord 03: Fälle mit Berechnung nach neuem Recht (Code Anwendungsgebiet 44 = Zuwachsmeldung 46 = Änderungsmeldung)

Feld	Stellen	Inhalt und Erläuterungen	Dar- stellung
1	1 - 2	Code Anwendungsgebiet: 53	
2	3 - 4	Code Folgerecord: 03	
3	5 - 44	Familienname - Mädchenname, Vorname(n)	2
4	45 - 47	Heimatstaat Gemäss "Die Schlüsselzahlen der Staaten" (318.106.11)	1
5	48	Bruchteil der Rente 0 - Fehlerhafte Rente 1 - Ganze Rente 2 - Halbe Rente 4 - Viertelrente	1
6	49 - 56	Altes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen in Franken	1
7	57 – 61	Alter Aufschubszuschlag in Franken	1
8	62 - 66	Alte Reduktion beim Vorbezug in Franken	
9	67 – 71	Alter Monatsbetrag in Franken - gegebenenfalls gekürzter oder erhöhter Betrag - gegebenenfalls einschliesslich Aufschubszuschlag oder Reduktion beim Vorbezug	1
10	72 – 73	Alter Sonderfall : 1. Code Gemäss "Liste der Schlüsselzahlen für Sonderfälle" Anhang V RWL	1
11	74 – 75	Alter Sonderfall : 2. Code siehe Erläuterungen zu Feld 9	1
12	76 – 77	Alter Sonderfall: 3. Code siehe Erläuterungen zu Feld 9	1
13	78 – 79	Alter Sonderfall: 4. Code siehe Erläuterungen zu Feld 9	1

14	80 - 81	Alter Sonderfall: 5. Code siehe Erläuterungen zu Feld 9	1
15	82 – 91	Bemerkungen der ZAS Abkürzungen gemäss Ziffer 4.2.2 des "Kreisschreibens über die Umrechnung der laufenden neurechtlichen Renten"	2
16	92 - 93	Bisherige Skala	1
17	94 - 120	Reserve: Blanks	

#### Nicht benützte Felder mit Blanks versehen

- 1 = Rechtsbündig, nicht benützte Stellen mit Nullen versehen
  2 = Linksbündig, nicht benützte Stellen mit Nullen versehen

# ZENTRALE AUSGLEICHSSTELLE

# Anpassung der laufenden Teilrenten per 01.06.2002 Freizügigkeitsabkommen mit der EU

# Zeitplan

	Gegenstand	Frist
1.	Kreisschreiben zur Einführung der linearen Rentenskala bei	
1.1	laufenden Renten, gültig ab 01.06.2002	
1.1	Kreisschreiben	
2.	Rententabellen	
2.1	Neuer Skalenwähler	
3.	Wahl und Wünsche der Ausgleichskassen	
3.1	Die ZAS stellt hinsichtlich Form, Aufbereitung und Zustellung der Umrechnungsmitteilungen auf die Angaben ab, wie sie für die letztmalige Rentenerhöhung massgebend waren. Ausgleichskassen, welche die Daten in einer anderen Form erhalten möchten, haben der ZAS ihre Wünsche bis zum 30.04.2002 bekanntzugeben (vgl. Rz 4009 des Kreisschreibens zur Einführung der linearen Rentenskala bei laufenden Renten)	
4.	Formular «Rentenerhöhung per 01.06.2002»	
4.1	Liste der mit Bemerkungen der ZAS Teilrenten	erledigt
	Liste del IIII Dell'eriddigen del 210 Tell'erionen	onodige
5.	Analyse und Programmierung	
5.1	Vorbereitungsarbeiten	erledigt
5.2	Analyse und Programmierung	erledigt
5.3	Ende der Programmierung und Tests	erledigt

6.	Programmtests	
6.1	Zusammenstellung des Testspiels durch das BSV und die ZAS	erledigt
6.2	Die ZAS liefert dem BSV die definitive Liste der Testspiel-Fälle	erledigt
6.3	Manuelle Berechnung der Testspiel-Fälle durch das BSV. Die ZAS stellt dem BSV die dafür erforderlichen Unterlagen zu	erledigt
6.4	Die ZAS liefert dem BSV die Resultate der EDV-mässig berechneten Testspiel-Fälle	erledigt
6.5	Ueberprüfung der Tests und Bereinigung durch das BSV in Zusammenarbeit mit der ZAS	24. April 2002
6.6	Das BSV erteilt der ZAS « grünes Licht » für die Erhöhung der laufenden Teilrenten.	30. April 2002
	Bemerkung: Die Freigabe erlaubt der ZAS, das Testspiel (Ziffer 6.7) und die Umrechnungsprogramme an die Ausgleichskassen (Ziffer 7.2) zu senden	
6.7	Lieferung der ZAS an die Ausgleichskassen, welche die Testspiel-Fälle selber umrechnen (vgl. Rz 4009 des Kreisschreibens zur Einführung der linearen Rentenskala bei laufenden Renten)	Woche 18

7.	Bereitstellung der Programme durch die ZAS	
7.1	Lieferung einer Vor-Version der Programme	Woche 15
7.2	Lieferung der ZAS-Programme an die Ausgleichskassen, welche die Umrechnung der laufenden Teilrenten selber vornehmen	Woche 18

8.	Uebermittlung der Mutationen der betroffenen Teilrenten durch die Ausgleichskassen an die ZAS	
8.1	Berichtsmonat : - April 2002	6. Mai 2002
	- Mai 2002	5. Juni 2002
8.2	Die EL-Durchführungsstellen melden der ZAS mittels magnetisierten Datenträgern die betroffenen EL-Bezüger	30. April 2002
8.3	Die Militärversicherung meldet der ZAS mittels magnetisierten Datenträgern die betroffenen MV-Bezüger	30. April 2002

9.	Uebermittlung der Resultate der Teilrenten-Umrechnung		
9.1	Ausgleichskassen, welche nicht selber umrechnen		
9.1.1	1. Lieferung	Woche 20	
	Enthält alle Teilrenten, die der ZAS bis 6. Mai 2002 (Stand des zentralen Rentenregisters April 2002) übermittelt worden sind		
9.1.2	2. Lieferung	Woche 24	
	Wird für die Schlusskontrolle benötigt. Sie umfasst den Zuwachs der Teilrenten im Berichtsmonat der Umrechnung Mai 2002		
9.2	Ausgleichskassen, welche selber umrechnen		
9.2.1	Einzige Lieferung	Woche 24	
	Sie enthält alle Teilrenten, die der ZAS bis 5. Juni 2002 (Stand des zentralen Rentenregisters Mai 2002) übermittelt worden sind		
9.3	Alle Ausgleichskassen		
9.3.1	Sendung einer Liste der Teilrenten mit Bemerkungen der ZAS	Woche 24	
9.4	Kantonale EL-Durchführungsstellen		
9.4.1	Lieferung eines Auszugs aus dem zentralem Rentenregister der laufenden Teilrentenbezüger, die EL beziehen: Stand April 2002, gemäss Versichertennummer der durch die EL-Stellen gemeldeten EL-Bezüger	Woche 20	
9.5	Militärversicherung		
9.5.1	Lieferung eines Auszugs aus dem zentralem Rentenregister der laufenden Teilrentenbezüger, die MV beziehen: Stand April 2002, gemäss Versichertennummer der durch die Militärversicherung gemeldeten Bezüger	Woche 20	

10.	Rückmeldungen der Ausgleichskassen	
10.1	Bei zwei Lieferungen	28. Juni 2002
10.2	Bei einer einzigen Lieferung	12. Juli 2002

#### Entwurf Informationsschreiben an die Versicherten

Sehr geehrte Damen, Sehr geehrte Herren,

Am 1. Juni 2002 treten die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft. In diesem Zusammenhang werden die Berechnungsregeln der schweizerischen AHV- und IV-Renten leicht angepasst, was in bestimmten Fällen zu leichten Rentenerhöhungen führt. Diese Erhöhung soll auch Personen zu gute kommen, die bereits heute eine AHV- oder IV-Rente beziehen und nicht nur solchen, die ihre Leistung erst nach dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen erhalten.

Sie sind von der Verbesserung betroffen und erhalten daher ab 1. Juni 2002 eine höhere monatliche Rente.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

#### Projet de la lettre d'information des assurés

Madame, Monsieur,

En date du 1<sup>er</sup> juin 2002, les Accords bilatéraux entre la Suisse et la Communauté européenne entreront en vigueur. A cet effet, les règles de calcul des rentes servies par l'assurance vieillesse, survivants et invalidité fédérale suisse seront quelque peu adaptées, ce qui conduira, dans certains cas, à une légère augmentation du montant des rentes. Cette augmentation doit profiter également aux personnes qui touchent déjà aujourd'hui une rente de l'AVS ou de l'AI et non seulement à celles qui recevront leurs prestations uniquement après l'entrée en vigueur des Accords bilatéraux.

Vous faites partie des personnes touchées par l'augmentation. En conséquence, à partir du 1<sup>er</sup> juin 2002, votre rente mensuelle sera plus élevée.

Nous restons bien volontiers à votre disposition pour tous renseignements complémentaires.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos salutations les meilleures.

## Progetto per la lettera d'informazione agli assicurati

Gentile signora, egregio signore,

il 1° giugno 2002 entreranno in vigore gli Accordi bilaterali tra la Svizzera e la Comunità europea. In conseguenza di ciò, le regole di calcolo delle rendite versate dall'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità svizzera saranno in parte adattate: in alcuni casi questo provocherà un leggero incremento dell'importo delle rendite. Questo aumento è destinato non solo a coloro che riceveranno delle prestazioni dopo l'entrata in vigore degli Accordi bilaterali ma anche a chi già beneficia di una rendita dell'AVS o dell'AI.

Lei fa parte della cerchia di persone interessate da questo aumento. Di conseguenza, a partire dal 1° giugno 2002 la Sua rendita mensile sarà più elevata.

Noi restiamo a Sua completa disposizione per qualsiasi informazione supplementare.

Voglia gradire i nostri più cordiali saluti.